



Projektaufruf 2026:

	<u>Seite</u>
1. Vorwort	2/3
2. Projektförderung - Ziel der Förderung (Zwendungszweck)	3
3. Gegenstand der Förderung	3/4
4. Zuwendungsempfänger	4
5. Zuwendungsvoraussetzungen	4
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	4
a. Zuwendungsart	5
b. Finanzierungsart	5
c. Finanzierungsform	5
7. Verfahren	5/6
a. Antragsverfahren	5
b. Bewilligungsverfahren	6
c. Fristen	6
d. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	6
e. Verwendungsnachweisverfahren	6
f. zu beachtende Vorschriften	6
8. Geltungsdauer	7
9. Anlage	7

1. Vorwort

Mit rund 89.000 Kräften ist der Bereich der ehrenamtlichen Feuerwehr ein essentieller Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen. Um diesen Bestand zu erhalten beziehungsweise zu erhöhen und somit gleichwohl auch den Schutz der Bürger in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, ist die Akquise von Nachwuchskräften unumgänglich. Der Bereich Jugendfeuerwehr, in welcher Jugendliche im Alter von zehn bis 17 Jahren aktiv werden können, hat bereits einen Bestand von rund 23.000 Mitgliedern. Wichtig ist jedoch auch, bereits diejenigen zu erreichen, welche auf Grund der Altersgrenze noch nicht im Bereich der Jugendfeuerwehr aktiv werden können. Auch diesen soll der Beruf oder die ehrenamtliche Tätigkeit der Feuerwehr nahegebracht werden. Die Förderung von qualifiziertem Nachwuchs und die frühzeitige Gewinnung von motivierten Kindern in der Feuerwehr ist ein dringendes Anliegen, um die Feuerwehren zukunftsfest zu machen. Es sind bereits 5.000 Kinder in NRW in Kinderfeuerwehren aktiv, Tendenz steigend. Um noch mehr junge Menschen für eine Tätigkeit in der Feuerwehr zu gewinnen und Kinder an eine ehrenamtliche Tätigkeit heranzuführen, sind Freiwillige Feuerwehren bei ihrer Arbeit und den Herausforderungen der Zukunft - unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen - zu unterstützen. Die Gründung von Kinderfeuerwehren ist eine neue, großartige Chance und der richtige Schritt in Richtung „sichere Zukunft“.

Seit Beginn des Projektes Kinderfeuerwehr im Jahr 2017 haben bislang **156** Kinderfeuerwehren eine Förderung erhalten. Das Ministerium des Innern hat mit seiner Förderkampagne die Arbeit von Kinderfeuerwehren mit sogenannten Mannschaftstransportfahrzeugen unterstützt sowie in Zusammenarbeit mit dem Verband der Feuerwehren (VdF) die Beschaffung von umfangreich ausgestatteten Lern- und Spielestarterpaketen und Schulungen von pädagogischen Personal in den Kinderfeuerwehren der Kommunen gefördert.

Landesweit erlernen Mädchen und Jungen in den Kinderfeuerwehren das wichtige Brandschutzthema mit Spiel und Spaß, sie lernen dort die für unsere Gesellschaft Entwicklung von Teamgeist, Hilfsbereitschaft und Solidarität, um so die Retter und Heldinnen von morgen zu sein.

In Anlehnung an die fast 100%-ige Abdeckung bei den kommunalen Jugendfeuerwehren ist absehbar, dass sich die Zahl der Kinderfeuerwehren ebenfalls über die Jahre weiter erhöhen wird. Insgesamt sind bislang Fördermittel in Höhe von mehr als 6 Millionen für die Mannschaftstransportfahrzeuge und für die Leistungen des VdF vom Land angewiesen worden.

Die Entwicklung dieses Förderkonzeptes und die Umsetzung der skizzierten Ziele können im Jahr 2026 mit einem Ansatz von 375.000 EUR fortgeführt werden.

2. Projektförderung 2026 - Ziel der Förderung (Zweck/Förderzweck)

Ziel des Aufrufs ist es, den Feuerwehren für die Einrichtung einer Abteilung „Kinderfeuerwehr“ einen guten Start zu ermöglichen. Die **einmalige** Förderung umfasst die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeugs (MTF) für Zwecke der Kinderfeuerwehr, welches sich an den nachfolgenden Kriterien orientiert. Als Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung 80 Prozent der Kaufsumme eines MTF gewährt (max. 48.000 EUR). Die Verwendung des Fahrzeuges ist für die Dauer von fünf Jahren zweckgebunden.

Hinweis:

Der Förderzweck ist eindeutig festgelegt; die Kommunen verpflichten sich, das auf Grund der Förderung erworbene Mannschaftstransportfahrzeug in den ersten fünf Jahren nach Erwerb vorrangig, also zu mindestens 50 Prozent, für den Förderzweck „Kinderfeuerwehr“ zu verwenden (Zweckgebundenheit). Neben der Nutzung im Rahmen der Kinderfeuerwehr kann das Mannschaftstransportfahrzeug auch für Zwecke der kommunalen Jugendförderung eingesetzt werden. Das bedeutet, dass das Kinderfeuerwehrfahrzeug für die Kinderfeuerwehr und daneben für Jugendförderung, **nicht aber** für den allgemeinen Einsatz- und Tagesdienst zur Verfügung steht (s.a. Zuwendungsbescheid). Ein anderweitiger Einsatz als der festgelegte Förderzweck würde die Zuwendung/das Förderverfahren konterkarieren und kann bei Verstoß zur Rückforderung der Förderungssumme führen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Erwerb von Mannschaftstransportfahrzeugen. Diese müssen die unten dargestellten Merkmale besitzen:

Merkmal	Begründung
Mannschaftstransportfahrzeug zum Transport von 2 Erwachsenen und mindestens 6 Kindern (insg. min. 8 Personen)	- Regelfall: Neufahrzeug - in Ausnahmefällen Gebrauchtfahrzeug, muss dann aber zwingend nachfolgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> • Jahreswagen oder • Vorfürhwagen und • max. zwei Jahre alt (seit Erstzulassung) und • max. 30.000 Kilometer Laufleistung
Flache Blaulichtanlage <p style="text-align: center;">oder</p> (Mobile) Signalanlage (Blaulicht und Horn)	Wiedererkennung als Feuerwehrfahrzeug Unter Beachtung der Vorschriften für Sonder-signalzeichen
Großer Kofferraum	Ausschlaggebend ist, dass dieser geeignet ist, alle Gegenstände zu verstauen, die für die Mitnahme der Kinder und gegebenenfalls für die Durchführung von Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr erforderlich sind.
Zulässiges Gesamtgewicht < 3,5t	Führerschein der Klasse B muss ausreichend sein.
Einparkhilfe	Zur Sicherheit für ungeübte Fahrer
Farbe Feuerwehr-Rot oder vergleichbar	Wiedererkennung als Feuerwehrfahrzeug
Vorrüstung oder Ausrüstung Digitalfunk	Wiedererkennung als Feuerwehrfahrzeug Kommunikationsmöglichkeit
Klimaanlage/-automatik	Sicherer und kindgerechter Transport bei wechselnden klimatischen Bedingungen
Kindersitze (Kauf optional) Einsatz von vorhandenen Kindersitzen nach entsprechenden Sicherheitsstandards auch möglich	- geeignete Kindersitze, <u>z.B.</u> Zulassung gem. ECE-R 44 für die Gruppe 2/3 (15-36 kg Körpergewicht) - Höhenverstellbare Kopfstütze - Höhenverstellbare Gurtführung - Gepolsterte Seiten-/ Wangenteile im Brust und Kopfbereich - Kindersitzberatung durch örtl. Polizei

4. Zuwendungsempfänger

Einmalig antragsberechtigt sind ausschließlich Kommunen in Nordrhein-Westfalen, welche bereits eine „Kinderfeuerwehr“ eingerichtet haben oder sich in Gründung einer solchen befinden und die bislang keine Fördermittel für diese Kinderfeuerwehr erhalten haben. In Gründung befindet sich eine Kinderfeuerwehr, wenn bereits Anmeldungen für mindestens eine Gruppe (sechs Kinder) vorliegen sowie zwei Betreuungspersonen vorhanden sind. Darüber hinaus müssen bereits Räumlichkeiten vorhanden sowie ein Konzept erarbeitet sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsvoraussetzung ist der Nachweis über das Vorhandensein von mindestens zwei Betreuungspersonen

- welche bereits eine Jugendgruppenleiter-Grundausbildung absolviert haben,
- sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden oder
- alternativ über höherwertige pädagogische Vorbildung verfügen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Projektauftrages und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Anschaffung von Mannschaftstransportfahrzeugen.

a. Zuwendungsart:

Projektförderung

b. Finanzierungsart

Anteilsfinanzierung für ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)

(Die Förderung wird in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, jedoch maximal 48.000 EUR).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Vorhaben stehen (vorhabenbezogene Sachausgaben, insbesondere die Anschaffungskosten des MTF.)

Gem. Nr. 2.3.4 VVG zu § 44 LHO werden zweckgebundene Spenden bei der Finanzierung des Eigenanteils außer Acht gelassen, soweit ein aus

eigenen Mitteln zu erbringender Anteil in Höhe von 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei dem Zuwendungsempfänger verbleibt.

c. Finanzierungsform

Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

7. Verfahren

Ein Anspruch der Kommune (als Antragstellerin) auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach der Reihenfolge der (vollständigen) Antragseingänge.

a. Antragsverfahren

Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Weiter sind ein Kostenvoranschlag für den Erwerb des MTF sowie ein Nachweis über das Vorhandensein von mindestens zwei Betreuungspersonen, welche bereits eine Jugendgruppenleiter-Grundausbildung absolviert haben, sich in einer entsprechenden Ausbildung befinden oder alternativ über höherwertige pädagogische Vorbildung verfügen, beizufügen.

b. Bewilligungsverfahren

Die Förderanträge sind ab dem 01.04.2026 online unter

www.förderung.nrw

abrufbar.

c. Fristen

Einsendeschluss für die Anträge auf Förderung des Erwerbs eines Mannschaftstransportfahrzeugs ist der **15.05.2026**.

d. Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden grundsätzlich erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist der Zahlungsabruf einschließlich der Vorlage des tatsächlichen Kaufvertrages. Entsprechende Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

e. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel entsprechend den Verwaltungsvorschriften für Gemeinden zu § 44 LHO nachzuweisen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

f. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrens-gesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht im Förderbescheid Abweichungen hiervon zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 LHO zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

8. Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt ab dem Tag der Veröffentlichung auf

www.forderung.nrw

und endet spätestens **mit Ablauf des 15. Mai 2026.**